



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 9. Mai 2012

Nummer 18

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 07.03.2012	630
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Genehmigung für eine Anlage zur Demontage von Solarmodulen in 15236 Frankfurt (Oder)	670
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17268 Mittenwalde, OT Petznick	670
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Zerlegung von Transformatoren und Wandlern in 14727 Premnitz OT Döberitz	671
Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen in 14712 Rathenow	672
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) und von zwei Brennwertkesseln am Standort 03149 Forst	672
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Biogasanlage in 15926 Luckau OT Alteno	673
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	674
Aufgebotssachen	682
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	683

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung² vom 07.03.2012

Erlass Nr. 5/1/12
des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. März 2012

Diese Vollzugshinweise sind zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung² anzuwenden. Sie sind inhaltsgleich zwischen den obersten Abfallwirtschaftsbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.

Gliederung

- 1 Grundlagen
- 2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- 3 Vorgehensweise
- 3.1 Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung
- 3.2 Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen
- 3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen
- 4 Probenahme- und Analysenverfahren
- 5 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlagen

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen
- III. Tabelle 1 Liste der Spiegeleinträge
Tabelle 2 Herkunftsspezifische Zuordnungshinweise
- IV. Tabelle 1 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz in Bezug auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften
 - H4 - reizend
 - H5 - gesundheitsschädlich
 - H6 - giftig
 - H7 - krebserzeugend
 - H8 - ätzend
 - H10 - fortpflanzungsgefährdend
 - H11 - mutagen
 - H14 - ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt
- Tabelle 2 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat in Bezug auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften
 - H4 - reizend
 - H8 - ätzend
 - H13
- Tabelle 3 Schwellenwerte für Parameter (in der Originalsubstanz), die aus der POP-VO¹⁶ resultieren

Tabelle 4 Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle Boden und Bauschutt in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft H14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt

V. Probenahme- und Analysenverfahren

1 Grundlagen

Im Jahre 2000 und nachfolgend wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis¹ und der deutschen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)² der europarechtlich harmonisierte Abfallkatalog überarbeitet und eingeführt. In 20 herkunfts- beziehungsweise entstehungsprozessspezifischen Kapiteln werden 839 Abfallschlüssel aufgeführt. Darunter sind etwa 400 paarweise Abfallarten (das heißt etwa 200 Paare, sogenannte Spiegeleinträge) zu finden, die sich nur durch den Hinweis auf im Abfall enthaltene gefährliche Stoffe unterscheiden.

Zur Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird in der Abfallverzeichnis-Verordnung² auf 14 gefahrenrelevante Eigenschaften verwiesen, die zur Bewertung herangezogen werden und die ihren Ursprung im Gefahrstoffrecht haben.

Durch einige rechtliche Neuerungen im Gefahrstoffrecht sowie weitere Vollzugserfahrungen war zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aktualisierung der Fassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages“ (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 9 vom 7. März 2007, Seite 476 sowie im Amtsblatt für Berlin, Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Berlin vom 27. März 2007, SenGesUmV - II C 3 -, Seite 1001) erforderlich.

Die nachfolgenden Vollzugshinweise sind auf die in der Liste der Spiegeleinträge in Anlage III Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten bis zum Vorliegen einheitlicher europa- oder bundesrechtlicher Regelungen anzuwenden.

Darüber hinaus können sie als Anhaltspunkt bei Entscheidungen über eine abweichende Einstufung von Abfällen nach § 3 Absatz 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung² herangezogen werden.

Die Abfallart mit dem Verweis auf gefährliche Stoffe ist als gefährlicher Abfall eingestuft. Die ohne diesen Verweis ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft.

Bei den Spiegeleinträgen stellt dabei ein uneingeschränkter Verweis auf gefährliche Stoffe (nachfolgende Tabelle 1 Beispiel 1) den Regelfall dar, seltener wird auf eine Gruppe gefährlicher Stoffe verwiesen (Tabelle 1 Beispiel 2) und in Ausnahmefällen wird ein gefährlicher Stoff direkt benannt (Tabelle 1 Beispiel 3).

Beispiel	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
1	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
2	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
3	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Tabelle 1: Beispiele für Spiegeleinträge in den Abfallkatalogen

Praktische Bedeutung gewinnt die korrekte Zuordnung durch die damit verbundenen Rechtsfolgen. Hingewiesen sei hier beispielhaft auf Nachweisführung (§ 43 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes⁴, §§ 2 ff. der Nachweisverordnung⁵), Andienungspflichten (§ 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung^{9,23}) und Überlassungspflichten.

Folgende Anmerkung soll den Ausführungen vorangestellt werden:

Für die Entscheidung, ob es sich um einen gefährlichen Abfall oder nicht handelt, und die Auswahl eines ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweges sind häufig unterschiedliche Untersuchungen erforderlich. Zur Klärung des Entsorgungsweges ist die Genehmigung der Anlage zu berücksichtigen, die gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen erfordert.

2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung² liegt in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines gefährlichen Abfalls als nicht gefährlichen Abfall führt unter anderem zu Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Nachweisverordnung⁵, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden.

Weiterhin zieht eine Falschdeklaration eines Abfalls eine Verletzung der Andienungspflichten nach den Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Berlin²³ und Brandenburg⁹ nach sich.

Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches⁶, wenn Abfälle, die die in den Nummern 1 bis 4 des § 326 StGB⁶ genannten Eigenschaften aufweisen, auf Grund der Falschdeklaration zum Beispiel außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, verwertet, gelagert, abgelagert, abgelassen, beseitigt, gehandelt, gemakelt oder sonst bewirtschaftet werden. Auch eine Strafbarkeit gemäß § 327 StGB⁶ kommt in Betracht, wenn beispielsweise

die Entsorgungsanlage nicht für gefährliche Abfälle zugelassen ist.

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung² durch den Abfallerzeuger unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Abfallbehörden. Sie sollen - sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung durch den Abfallerzeuger ergeben - die Richtigkeit der Zuordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen veranlassen. Dabei obliegt es dem Abfallerzeuger, die behördlichen Ansatzpunkte mit geeigneten Argumenten zu entkräften.

Ist im Rahmen der Überwachung eine behördliche Einstufung erforderlich, obliegt diese für Abfälle, die im Land Brandenburg angefallen sind, gemäß Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)⁷ in der Regel dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) oder - für Abfälle, die der Bergaufsicht unterliegen - dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR).

Soweit es sich bei dem zu beurteilenden Abfall um einen in der Abfallverzeichnis-Verordnung² als Spiegeleintrag gelisteten Abfall handelt, hat die behördliche Einstufung des LUGV/LBGR nach Beteiligung und im Einvernehmen mit der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin zu erfolgen. Stellt eine Untere Abfallwirtschaftsbehörde außerhalb der Überwachung der Kleinmengenerzeuger den Verdacht einer Falschdeklaration fest, übergibt sie den Vorgang an das LUGV/LBGR zur weiteren Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

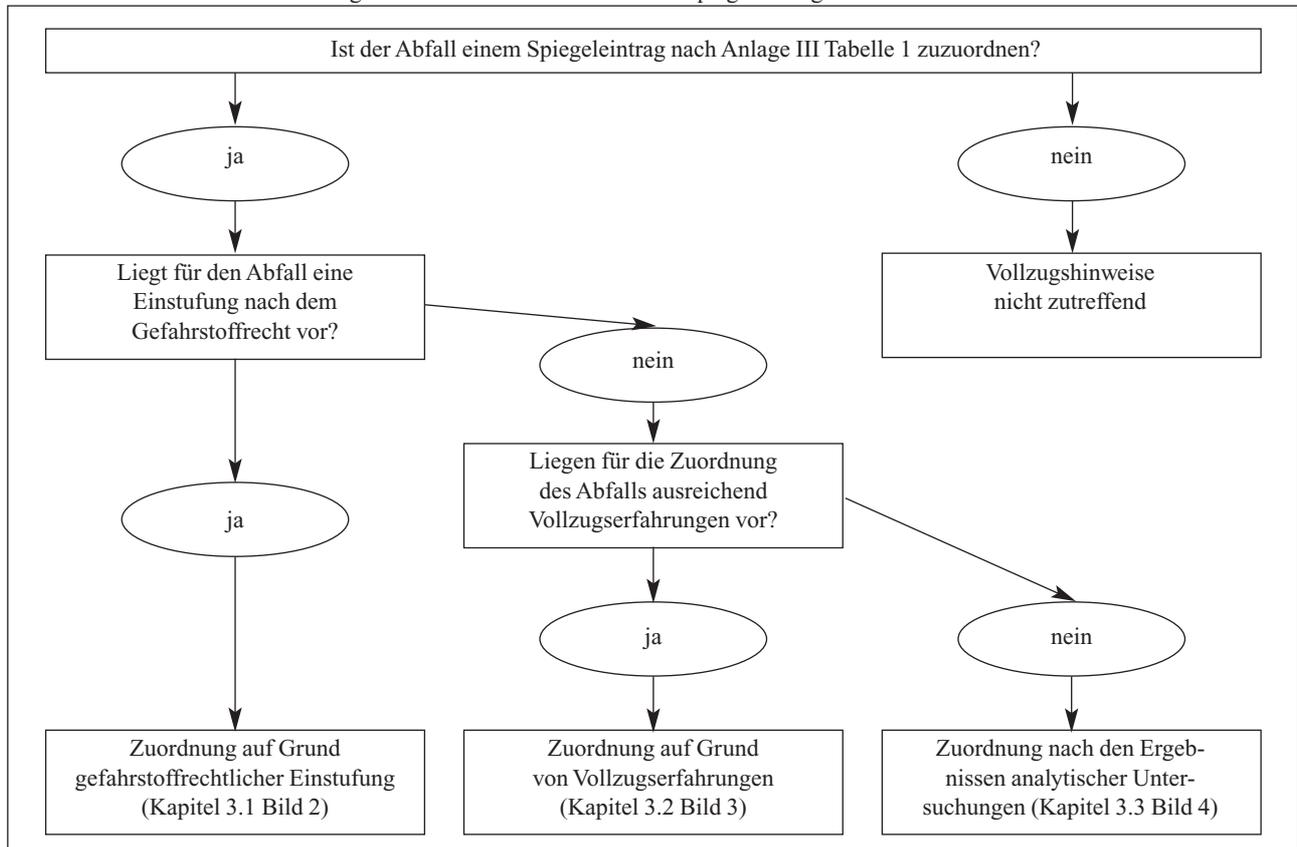
Die zuständige Behörde für die Einstufung der Abfälle, die im Land Berlin angefallen sind, ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IX C 3 (Telefon: 030 9025-2192, Telefax: 030 9025-2979).

Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist gemäß § 2 Absatz 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin²³ sowie § 3 Absatz 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg⁹ befugt, festzustellen, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und die Andienung zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch die Vorlage von Prüfergebnissen durch den Abfallerzeuger gefordert werden, damit die erforderliche Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung von Abfällen vorgenommen werden kann.

3 Vorgehensweise

Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart eines Spiegeleintrags erfordert eine mehrstufige Vorgehensweise, die in einem Ablaufschema visualisiert werden kann (Bild 1).

Bild 1: Ablaufschema zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten eines Spiegeleintrags



Zunächst ist der Abfall einem Spiegeleintragspaar zuzuordnen. Zu diesem Zweck enthält Anlage III Tabelle 1 eine Auflistung aller Spiegeleinträge. Zur Vereinfachung der Handhabung wurden dabei

- Mehrfach-Spiegeleinträge aufgelöst,
- die beiden Abfallarten eines Spiegeleintrags direkt gegenübergestellt und
- die Spiegeleinträge nach aufsteigenden Schlüsseln der Abfallarten sortiert.

Die Ermittlung der Abfallart eines Spiegeleintrages erfolgt nach drei gestuften unterschiedlichen Varianten. Liegt eine gefährstoffrechtliche Einstufung des Abfalls vor, sind zunächst diese Erkenntnisse zu verwenden (Kapitel 3.1). Andernfalls sind vorliegende Vollzugserfahrungen für den Abfall zu nutzen (Kapitel 3.2). Führt dieser Weg zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, ist die Einstufung nach analytischen Untersuchungen vorzunehmen (Kapitel 3.3). Die drei Varianten stellen Vereinfachungen einer aufwändigen, aber möglichen grundlegenden Betrachtung eines Abfalls durch den Abfallerzeuger hinsichtlich der 14 gefährlichen Merkmale von Abfällen dar.

- Zuordnung auf Grund gefährstoffrechtlicher Einstufung (Kapitel 3.1)

Abfälle unterliegen gefährstoffrechtlichen Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten. Damit kann festgehalten werden: Jeder Abfall, der unter Berücksichtigung gefährstoffrechtlicher Merkmale seiner Bestandteile als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung (Gemisch) zu bewerten ist, ist ein gefährlicher Abfall. Für die Zuordnung ausreichende gefährstoffrechtliche Kenntnisse werden insbesondere für solche Abfälle vorliegen, die als Produkt entsprechend eingestuft waren.

- Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen (Kapitel 3.2)

Bei bestimmten Spiegeleinträgen liegen sehr umfangreiche Erfahrungen über Herkunfts- und Abfallspezifika vor. Anhand dieser Erfahrungen konnten entsprechende Zuordnungshinweise erarbeitet werden, die der Anlage III Tabelle 1 sowie 2 zu entnehmen sind.

Für eine Reihe von Spiegeleinträgen liegen keine oder nicht ausreichende Erfahrungen vor, für diese Fälle kann die korrekte Zuordnung nicht mit dieser Variante erfolgen.

- Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen (Kapitel 3.3)

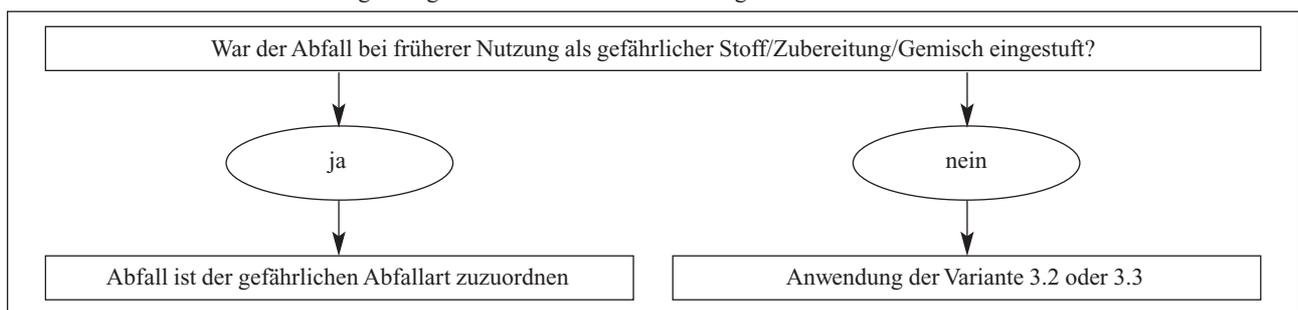
Die Zuordnung kann auch nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Schwellenwerte sind dazu der Anlage IV Tabelle 1, 2, 3 und 4 zu entnehmen.

Nach Prüfung des Abfalls entsprechend dem Stufenmodell der Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgt eine Aussage hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften für den konkreten Abfall. Soweit eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen, ist der Abfall der gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen.

3.1 Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung

Das System der Bewertung von Abfällen ist sehr eng an das Gefahrstoffrecht angelehnt. Insofern erlauben ausreichende

Bild 2: Ablaufschema zur Zuordnung nach gefahrstoffrechtlicher Einstufung



3.2 Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen

Gemäß Nummer 2 der Anlage der AVV² (Abfallverzeichnis) erfolgt die Zuordnung von Abfällen zu den einzelnen Abfallarten nach der prozessartspezifischen Herkunft (Kapitel 01 bis 12 und 17 bis 20) beziehungsweise nach abfallspezifischen Kriterien (Kapitel 13 bis 16). Dieses Zuordnungssystem, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft zu gruppieren, greifen diese Vollzugshinweise auf und konkretisieren es für große Bereiche der Abfälle mit Spiegeleinträgen. Ausgehend vom allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand werden generelle oder nach einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika differenzierte Regelvermutungen der einzelnen Abfälle benannt.

Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „gefährlich“:

Dies bedeutet, dass Abfälle, die diesem Spiegeleintrag zuzuordnen sind, in der Regel gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind.

Kenntnisse über die gefahrstoffrechtliche Bewertung des zu Abfall gewordenen ehemaligen Produktes beziehungsweise über die gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung des Abfalls die abschließende Zuordnung. Hier wird auf die Regelungen der TRGS 201¹¹ verwiesen.

Jeder Abfall, der aufgrund seiner Zusammensetzung nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist ein gefährlicher Abfall.

Die gefahrstoffrechtliche Einstufung hat nach aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu erfolgen, insbesondere ist die Selbstermittlungspflicht bei bislang nicht oder nicht vollständig nach dem Gefahrstoffrecht eingestuftem Stoffen zu beachten, das betrifft beispielsweise sogenannte Altstoffe oder neue Stoffe/Zubereitungen, die bislang noch nicht eingestuft sind.

Liegt für den Abfall keine gefahrstoffrechtliche Einstufung aus der früheren Nutzung des Produktes vor, muss die Einstufung nach der Variante 3.2 oder 3.3 erfolgen. Eine Nichteinstufung entsprechend dem Gefahrstoffrecht führt nicht automatisch zu einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall.

- Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis „X“:

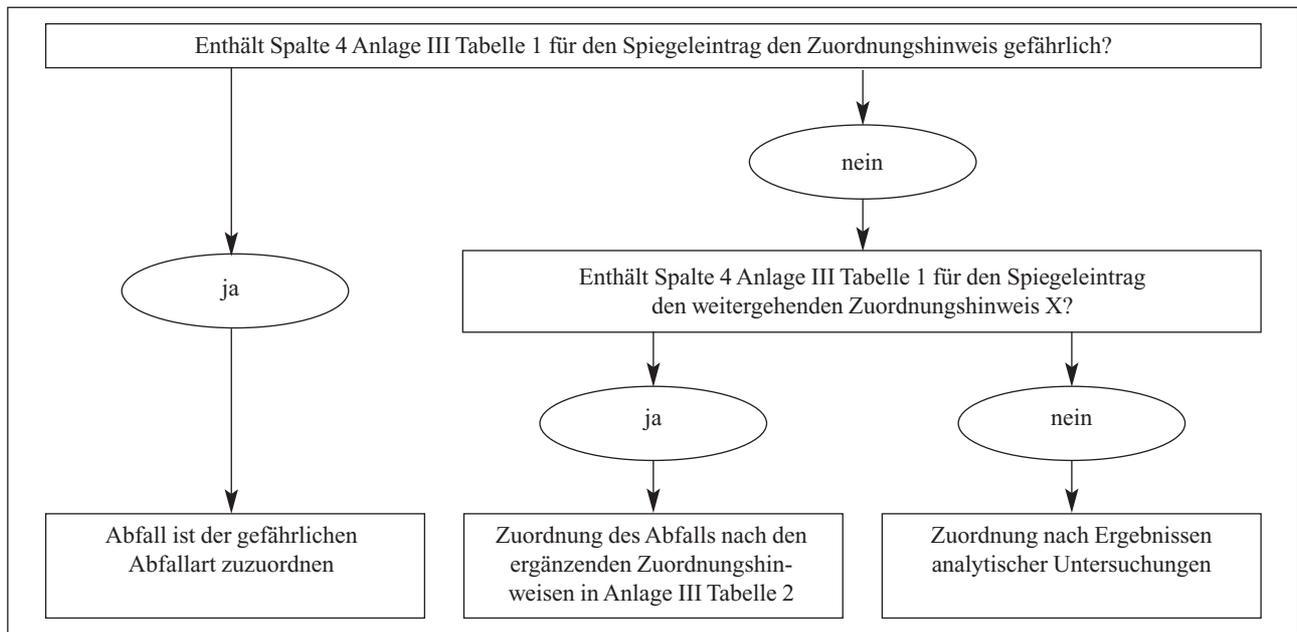
Für diese Spiegeleinträge sind in Anlage III Tabelle 2 differenzierte Hinweise in Bezug auf Herkunft und Gebrauch des Abfalls aufgeführt. Danach lässt sich der Abfall entweder dem gefährlichen oder dem nicht gefährlichen Spiegelpartner zuordnen.

Findet sich in der Anlage III Tabelle 1 in Spalte 4 kein Eintrag, liegen dafür keine allgemeingültigen Erfahrungen vor. Somit kann der Abfall nach Variante 3.2 nicht beurteilt werden und es kann nur Variante 3.3 zur Anwendung kommen.

Bei Anwendung der Variante 3.2 ist zwar keine analytische Untersuchung des Abfalls erforderlich, jedoch für die nachfolgende Auswahl eines geeigneten Entsorgungsweges.

Soweit ein Abfallerzeuger entgegen der Regelvermutung für seinen Abfall die jeweils andere Abfallart des Spiegeleintrags in Anspruch nehmen will, ist dies in geeigneter Weise, insbesondere nach einer der beiden anderen Zuordnungsvarianten, zu belegen.

Bild 3: Ablaufschema zur Zuordnung nach Vollzugserfahrungen



3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Mit den in der Abfallwirtschaft üblichen Analysenverfahren werden häufig Summenparameter (zum Beispiel MKW, LHKW) und Elemente (zum Beispiel Blei, Kupfer) analysiert. Ausgehend von relevanten abfalltypischen Schadstoffen und ihrer stoffrechtlichen Bewertung wurden daher Schwellenwerte abgeleitet, deren Überschreitung einen gravierenden Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls begründet.

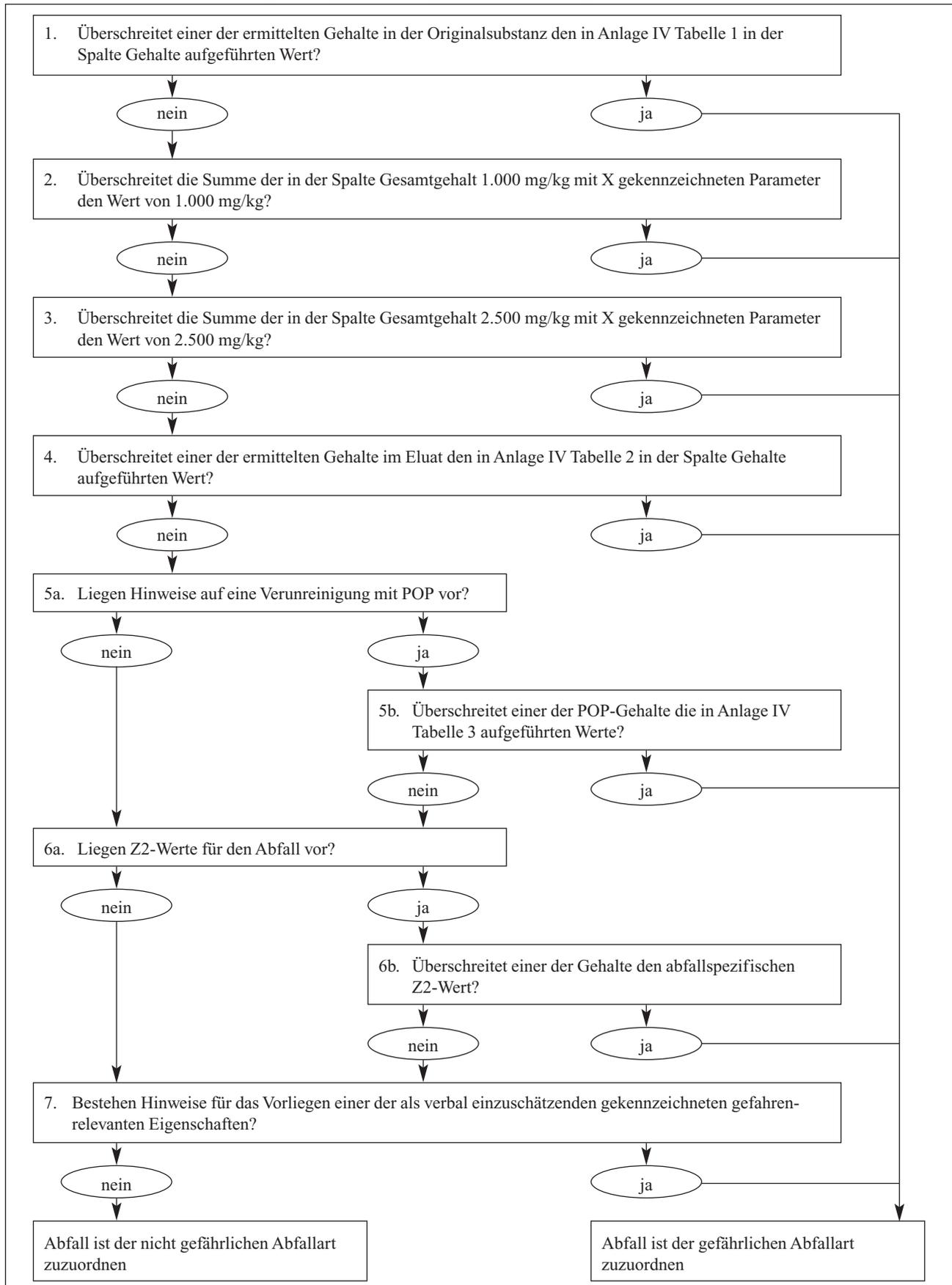
Anlage IV Tabelle 1, 2, 3 und 4 enthält eine Zusammenstellung solcher Schwellenwerte für übliche Parameter. Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine Verringerung des Unter-

suchungsumfanges ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen. Soweit dem Abfallerzeuger Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese außerdem in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.

Zur Bewertung der Ergebnisse ist auch der Trockenmasse-Gehalt anzugeben.

Im Einzelnen ist entsprechend dem Schema nach Bild 4 wie folgt vorzugehen:

Bild 4: Ablaufschema zur Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen



- Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Feststoff-Schwellenwerte aus Anlage IV, Tabelle 1 überschreiten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 1).
- Bei Unterschreitung der Feststoff-Schwellenwerte der Einzelparameter ist nachfolgend zu prüfen, ob möglicherweise die beiden Summationen bezüglich 1.000 mg/kg sowie 2.500 mg/kg überschritten werden.
- Dazu sind die Feststoff-Konzentrationen des Abfalls für Thallium, organische Zinn-Verbindungen und Cyanide (mit „X“ in Spalte 4 der Anlage IV, Tabelle 1 gekennzeichnet) aufzusummieren und zu prüfen, ob 1.000 mg/kg überschritten werden. Analog ist nachfolgend mit der Summation bezüglich 2.500 mg/kg (mit „X“ in Spalte 5 der Anlage IV, Tabelle 1 gekennzeichnet) zu verfahren. Bei Überschreitung einer oder beider Summationen ist der Abfall ebenfalls als gefährlich einzustufen (Schritte 2 und 3).
- Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Eluat-Schwellenwerte aus Anlage IV, Tabelle 2, Spalte 3 nicht einhalten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 4).
- Wenn Hinweise auf Verunreinigungen mit Schadstoffen, die in der POP-Verordnung¹⁶ aufgeführt sind, vorliegen, sind diese entsprechend im Abfall zu untersuchen. Werden die Konzentrationen dieser POP-Verbindungen (Anlage IV, Tabelle 3) überschritten, ist der Abfall der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritte 5a und 5b).
- In Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft H14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt ist zu prüfen, ob bei mineralischen Abfällen die Z2-Werte (Eluat und Feststoff) der LAGA-TR „Mineralische Abfälle“¹⁴ eingehalten werden (Schritte 6a und 6b). Sofern das nicht der Fall ist, ist diese gefahrenrelevante Eigenschaft vorhanden - der Abfall ist als gefährlich einzustufen.

Werden die Z2-Werte eingehalten, ist die gefahrenrelevante Eigenschaft H14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt nicht gegeben und der Abfall ist als nicht gefährlich anzusehen.

Für die Abfallarten Boden und Bauschutt sind die dazu relevanten Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 zu entnehmen. Für die mineralischen Abfälle

- Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (HMV),
- Gießereisande,
- Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und
- Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeuerten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken

sind die Festlegungen zu Z2-Werten der LAGA-TR „Mineralische Abfälle“ (Stand 06.11.1997)¹⁴ zu beachten.

- Da nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften mit derartigen analytisch bestimmbar Schwellenwerten untersetzt werden können, sind vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen der verbal einzuschätzenden gefahrenrelevanten Eigenschaften (H1, H2, H3, H9, H12, bei nicht-mineralischen Abfällen auch H14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt) darzulegen (Schritt 7).

Grundsätzlich gilt für die Bewertung der Analysenergebnisse Folgendes:

Soweit ein Abfallerzeuger nachweist, dass die analytisch ermittelte Konzentration auf ungefährliche Verbindungen/Stoffe des jeweiligen Parameters zurückzuführen ist, ist der Abfall der nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags zuzuordnen.

Es ist zu belegen, welche ungefährliche Einzelverbindung oder welcher ungefährliche Stoff konkret vorliegt. Dies kann auf analytischem Wege oder mittels Argumentation erfolgen.

Ist der Nachweis weder analytisch noch argumentativ möglich, sind die Prüfmethode aus der EG-Verordnung Nr. 440/2008 vom 30. Mai 2008²² anzuwenden - beispielsweise für die gefahrenrelevante Eigenschaft

- ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt über die Methode C.2. (Daphnientest) oder
- ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt über die Methode C.8. (Toxizität für Regenwürmer etc.).

Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg ist nur anzuwenden, sofern auf Grund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen krebserzeugende Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.

Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg.

In die Bewertung des MKW-Gehaltes sind entsprechend der LAGA-Richtlinie „Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen“ (KW04)²⁴ das Chromatogramm beziehungsweise das Beiblatt zur Ergebnisübermittlung einzubeziehen.

Abfälle mit sehr niedrigem oder sehr hohem pH-Wert sind auf Grund dessen als gefährlich einzustufen.

Bei pH-Werten von kleiner 5,5 sowie größer 13 weist der Abfall die gefahrenrelevante Eigenschaft H13 („Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, zum Beispiel ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist“) auf.

Bei pH-Werten von kleiner/gleich 2 sowie größer/gleich 11,5 ist davon auszugehen, dass die gefahrenrelevante Eigenschaft H8 - „ätzend“ oder H4 - „reizend“ vorliegt (vgl. TRGS 201¹¹, Anlage 1, Kapitel 2.2 sowie RL 67/548/EWG¹², Anhang VI, Kapitel 3.2.5).

Das gilt auf Grund der nachgewiesenermaßen vorhandenen Pufferkapazität nicht für Bauschutt mit erhöhtem pH-Wert.

Somit ist bei Abfällen, die einen pH-Wert von kleiner 5,5 sowie größer/gleich 11,5 zeigen, mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese als gefährlich einzustufen sind.

Bei der Einstufung von Abfällen, die Metalle in elementarer Form enthalten, ist Folgendes zu beachten: Eine Vielzahl von Metallen sind in elementarer Form als gefährlich eingestuft (zum Beispiel Quecksilber, Blei, Arsen, Cadmium, Nickel, Selen, Thallium, Zink etc.). Die Abfälle, die derartige Metalle in entsprechender Konzentration enthalten, können als nicht gefährlich eingestuft werden, wenn durch eine kompakte Form dieser Metalle keine physikalisch-chemische Gefahr besteht, keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt erfolgt.

4 Probenahme- und Analyseverfahren

Soweit nach diesen Vollzugshinweisen Probenahmen und Analysen durchzuführen sind, sind die in Anlage V genannten Vorgaben zu Probenahme- und Analysevorschriften einzuhalten. Eine Abweichung hiervon bedarf der vorherigen Bestätigung durch die zuständige Behörde.

5 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Vollzugshinweise treten für das Land Brandenburg mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass 5/1/07 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2007 (ABl. S. 476) aufgehoben.

Diese Vollzugshinweise treten für das Land Berlin mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt von Berlin in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 27. März 2007 SenGesUmV - II C 3 - aufgehoben.

Die Vollzugshinweise sind fünf Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens gültig.

Anlage I

Rechtsgrundlagen

¹ Überarbeiteter Europäischer Abfallkatalog:

Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3), der Entscheidung der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 und 2001/119/EG vom

22. Januar 2001 (ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 1 und 32) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG sowie der Entscheidung des Rates 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 18) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG, in der jeweils geltenden Fassung

² Abfallverzeichnis-Verordnung:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 27. September 2007 durch Berichtigung des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 2316), in der jeweils geltenden Fassung

³ Abfallrahmenrichtlinie:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 durch Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 127 vom 26.5.2009, S. 24), in der jeweils geltenden Fassung

⁴ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in der jeweils geltenden Fassung

⁵ Nachweisverordnung:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Strafgesetzbuch:

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), in der jeweils geltenden Fassung

⁷ Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung:

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und des Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 83), in der jeweils geltenden Fassung

⁸ Brandenburgisches Abfallgesetz:

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28), in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg:

Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SABfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁰ Chemikaliengesetz:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in der jeweils geltenden Fassung

¹¹ TRGS 201:

Technische Regeln für Gefahrstoffe - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Ausgabe Oktober 2011 (GMBI Nr. 42/43 vom 24.11.2011 S. 855) in der jeweils geltenden Fassung

¹² Stoffrichtlinie:

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. P 196 vom 16.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2009/2/EG der Kommission vom 15. Januar 2009 zur 31. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. L 11 vom 16.1.2009, S. 6, berichtigt ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung

¹³ Chemikalienverbotsverordnung:

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 10 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁴ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20:

für Boden:

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05.11.2004

für Bauschutt:

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.4 Bauschutt, Stand 06.11.1997 und Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05.11.2004

für andere mineralische Abfälle:

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.3, 1.4 bis 4: Stand 06.11.1997

¹⁵ Altholzverordnung

Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁶ POP-Verordnung:

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 757/2010 der Kommission vom 24. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge I und III (ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 29), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁷ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 50), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁸ Zubereitungsrichtlinie:

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1), zuletzt

geändert durch Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁹ PCB/PCT-Abfallverordnung:

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung

²⁰ Altfahrzeug-Verordnung:

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Anpassung umweltrechtlicher Verordnungen an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194), in der jeweils geltenden Fassung

²¹ CLP-Verordnung:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Ver-

ordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1), berichtigt am 26. Mai 2011 (ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 66) und am 23. September 2011 (ABl. L 246 vom 23.9.2011, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung

²² Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1152/2010 der Kommission vom 8. Dezember 2010 zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 324 vom 9.12.2010, S. 13), in der jeweils geltenden Fassung

²³ Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin:

Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV) vom 11. Januar 1999 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel I der Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 702), in der jeweils geltenden Fassung

Anlage II

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ³		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Absatz 2 AVV ² und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
H 1 „explosiv“:	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG¹⁸ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
H 2 „brandfördernd“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen	
H 3-A „leicht entzündbar“:	<ul style="list-style-type: none"> - Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder - Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden, oder - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen, oder - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden 	Flammpunkt des Abfalls ≤ 55 °C
H 3-B „entzündbar“:	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C	
H 4 „reizend“:	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R 41 als reizend eingestuftem Stoffen, - Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R 36, R 37, R 38 als reizend eingestuftem Stoffen
H 5 „gesundheitsschädlich“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können	- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuftem Stoffen
H 6 „giftig“:	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 0,1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuftem Stoffen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Absatz 2 AVV² und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG¹⁸ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
H 7 „krebserzeugend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2 - Konzentration von ≥ 1 % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 3
H 8 „ätzend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R 35 als ätzend eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R 34 als ätzend eingestuftem Stoffen
H 9 „infektiös“:	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen	
H 10 „teratogen“ (fortpflanzungsgefährdend):	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,5$ % an einem nach R 60 oder R 61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuftem Stoff der Kategorie 1 oder 2 - Konzentration von ≥ 5 % an einem nach R 62 oder R 63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuftem Stoff der Kategorie 3
H 11 „mutagen“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem nach R 46 als erbgutverändernd eingestuftem Stoff der Kategorie 1 oder 2 - Konzentration von ≥ 1 % an einem nach R 40 als erbgutverändernd eingestuftem Stoff der Kategorie 3
H 12	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden	
H 13	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Absatz 2 AVV² und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		
H 14 „ökotoxisch“:	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG¹⁸ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
		<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 50 - 53 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 51 - 53 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren mit den R-Sätzen R 52 - 53 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und/oder mit dem R-Satz R 59 eingestuften Stoffen.

Anlage III

Tabelle 1 - Liste der Spiegeleinträge

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
1	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
2	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
3	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
4	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
5	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 99	Abfälle a. n. g.	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
6	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
7	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
8	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
9	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
11	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
12	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
13	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
14	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
15	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
16	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
17	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
18	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
19	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
20	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
21	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
22	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
23	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
24	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
25	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
	06 04 99	Abfälle a. n. g.	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
26	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
27	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
28	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
	06 08 99	Abfälle a. n. g.	
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
29	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
30	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 10 99	Abfälle a. n. g.	
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
31	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
32	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
33	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
34	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
35	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
36	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
37	07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
38	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
39	07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
40	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
41	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
42	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
43	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
44	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
45	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
46	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
47	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
48	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
49	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
50	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
51	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	

-1- Lfd. Nr.	-2- Abfall- schlüssel	-3- Abfallbezeichnung	-4- Zuordnungs- hinweise nach 3.2
52	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
53	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
54	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
55	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
56	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
57	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	
58	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
59	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
60	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
61	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
62	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
63	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
64	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
65	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
66	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
67	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
68	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
69	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
70	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
71	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	gefährlich
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
72	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
73	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
74	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
75	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
76	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
77	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
78	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
79	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
80	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
81	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
82	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
83	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
84	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
85	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
86	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
87	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
88	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
89	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
90	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
91	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
92	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
93	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
94	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	gefährlich
	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
95	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
96	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
97	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
98	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
99	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
100	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
102	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
103	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
104	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
105	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
106	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
107	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
108	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 99	Abfälle a. n. g.	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
109	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
110	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 02 99	Abfälle a. n. g.	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
111	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
111a	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x
	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
112	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
113	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
114	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
115	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
116	15 01 03	Verpackungen aus Holz	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
117	15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
118	15 01 05	Verbundverpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
119	15 01 06	gemischte Verpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
120	15 01 07	Verpackungen aus Glas	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
121	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
122	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
123	16 01 04*	Altfahrzeuge	x
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
124	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
125	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
126	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x
	16 01 22	Bauteile a. n. g.	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
127	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
128	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
129	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
130	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
131	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
132	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
133	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
134	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
135	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
136	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
137	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
138	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
139	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
140	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
141	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
142	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x
	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
143	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
144	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
145	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
146	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
147	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
148	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
149	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
150	17 02 01	Holz	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
151	17 02 02	Glas	x
	17 02 04*	Glas , Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
152	17 02 03	Kunststoff	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
153	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
154	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
155	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
156	17 04 02	Aluminium	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
157	17 04 03	Blei	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
158	17 04 04	Zink	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
159	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160	17 04 06	Zinn	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
161	17 04 07	gemischte Metalle	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
162	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut	
163	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
164	17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
165	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
166	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
167	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
168	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
169	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
170	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
171	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT-ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
172	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
173	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
174	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
175	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
176	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
177	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
178	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
179	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
180	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
181	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
182	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
183	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs-hinweise nach 3.2
184	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
185	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
186	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
187	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
188	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 02 99	Abfälle a. n. g.	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
189	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
	19 07	Deponiesickerwasser	
191	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
192	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
193	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
194	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
195	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
196	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
197	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
198	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
199	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
200	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
201	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
202	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
203	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
204	20 01 25	Speiseöle und -fette	
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
205	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
206	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
207	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
208	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
209	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
210	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
211	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
212	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

Tabelle 2 - Ergänzende Zuordnungshinweise

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
15	02 01 08* 02 01 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
16	03 01 04* 03 01 05	nicht gefährlich, wenn es sich um - Abfälle von Möbeln aus naturbelassenem Vollholz - Abfälle von verleimten, beschichteten, gestrichenen, lackierten Möbeln - Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz - Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) handelt
21	05 01 09* 05 01 10	gefährlich, wenn es sich um Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung - aus nicht-biologischer Stufe nicht gefährlich, wenn es sich um Schlämme aus betriebseigener Abwasserbehandlung - aus biologischer Stufe handelt
34	07 02 16* 07 02 17	gefährlich, wenn es sich um - Silicone aus nicht ausgehärteten Dichtmassen handelt
49	08 03 17* 08 03 18	staubförmige Tonerabfälle in Originalkartuschen oder Refill- bzw. Rebuildkartuschen sind nicht gefährlich, wenn - die Tonerkartuschen der DIN 33870 entsprechen und ein aussagefähiges EG-Sicherheitsdatenblatt (gem. EG-Richtlinie 91/155/EWG) vorliegt, das konkrete Angaben über die einzelnen Bestandteile des verwendeten Toners und dessen Ungefährlichkeit nach Maßgaben der AVV ² enthält, oder - die Tonerkartuschen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. gemäß den Vergabegrundlagen nach RAL-ZU 55 versehen sind oder - die Tonerkartuschen mit dem Zertifikat „LGA-schadstoffgeprüft“ der Landesgewerbeanstalt Bayern ausgewiesen sind.
54	09 01 11* 09 01 12	gefährlich, wenn - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberenthaltende Batterien eingebaut sind
61	10 02 07* 10 02 08	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasstäube handelt
63	10 02 13* 10 02 14	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasschlämme handelt
64	10 03 15* 10 03 16	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
74	10 05 10* 10 05 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
77	10 08 10* 10 08 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird
82	10 09 05* 10 09 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
86	10 09 13* 10 09 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden
88	10 10 05* 10 10 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind
92	10 10 13* 10 10 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden
111a	12 01 15 12 01 18*	gefährlich, wenn - ölhaltige Bearbeitungsflüssigkeiten verwendet wurden

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
112	12 01 16* 12 01 17	<p>gefährlich, wenn der Abfall aus folgenden Anwendungsfällen stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassadensanierung <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Flammenschutzbeschichtungen, feuerhemmenden Imprägniermitteln und Holzschutzfarben - Abtrag von Dichtfugenmassen (PCB-haltig) 2. Erneuerung des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken (Brücken, andere Stahlbauwerke, Schienenfahrzeuge) <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen - Bleistaub-, bleimennige-, blei-, cadmiumcarbonathaltige sowie blei- und strontiumchromathaltige Beschichtungsabträge 3. Sanierung/Entfernung von Altbeschichtungen (PCB-haltig) in Schwimmbädern <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen 4. Wasserbau und Wartung von Schiffen <ul style="list-style-type: none"> - Teerepoxidharz, Steinkohleteerpech (PAK-haltig) - Antifoulingmittel an Schiffskörpern und Unterwasserbau (zinnorganische Verbindungen) 5. Dekontamination von asbesthaltigen Innenräumen mit Hilfe von Feuchtstrahlverfahren 6. Wasserstrahlhochdruck-Abrasivestrahlen <ul style="list-style-type: none"> - Zerspanende Strahlanwendung, bei der Anteile toxischer oder kanzerogener Metalle/Erdalkalimetalle in resorbierender Form (Feinstaub) anfallen können: Be, Ni, Co, Cd, Sb 7. Brandschadensanierung <ul style="list-style-type: none"> - angereicherte Brandrückstände (polychlorierte Dibenzodioxine/-furane) 8. Tank- und Siloreinigung <ul style="list-style-type: none"> - Abtrag von Blei-/Bleiverbindungen (bleimennige-, bleicarbonathaltige Beschichtungen) - Abtrag von Zink-, Blei- und Strontiumchromaten in der Beschichtung - Abtrag von cadmiumcarbonathaltigen Altbeschichtungen - Schädliche Verunreinigung des Strahlmittels - organische oder anorganische Ablagerungen/ Anhaftungen (Inhaltsstoffe) von Tank- und Silooberflächen 9. Silikogene Strahlmittelabfälle (Silikose hervorrufend beim Strahlen mit Quarzsand)
114	15 01 01 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
115	15 01 02 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
116	15 01 03 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde - Munitionskisten - Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989); <p>nicht gefährlich, wenn es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten - Paletten aus Holzwerkstoffen - Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien - Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz - Transportkisten aus Holzwerkstoffen - Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz <p>handelt</p>
117	15 01 04 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
118	15 01 05 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
119	15 01 06 15 01 10*	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
120	15 01 07 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
121	15 01 09 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
123	16 01 04* 16 01 06	nicht gefährlich, wenn - Altfahrzeug gemäß AltfahrzeugVO ²⁰ behandelt wurde
124	16 01 11* 16 01 12	nicht gefährlich, wenn - Bremsbeläge nach 1992 hergestellt wurden
126	16 01 21* 16 01 22	gefährlich, wenn es sich um - Kraftstofffilter - Bleibatterien handelt (Anmerkung: Alle anderen gefährlichen Bauteile werden in separaten Abfallarten genannt.)
127	16 02 09* 16 02 14	gefährlich, wenn - es sich um Starkstromkondensatoren handelt, die durch Buchstabenkombination wie CD, CI, CP oder A30, A40 gekennzeichnet sind - PCB oder Gemische mit PCB gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung ¹⁹ , die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten nicht gefährlich bei - Buchstabenkombinationen wie MP, MKK, MPP, MKV, MPK sowie LK und LP, siehe PCB-Merkblatt des ZVEI unter http://www.zvei.org/fachverbaende/starkstromkondensatoren/publikationen/ → „Merkblatt Entsorgung von PCB-haltigen Starkstromkondensatoren“
128	16 02 10* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bauteile enthalten sind, die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten
129	16 02 11* 16 02 14	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-haltiger Isolierung
130	16 02 12* 16 02 14	gefährlich, wenn - Elektrospeicherheizgeräte - elektrische Schalteinrichtungen - Heizkessel - Trocken-, Härte- und Glühöfen - Kleingeräte wie Toaster anfallen, bei denen der Verdacht besteht, dass Asbest enthalten ist
131	16 02 13* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind
132	16 02 15* 16 02 16	gefährlich, wenn es sich um - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - PCB-Kondensatoren - FCKW-haltige PUR-Schäume - Asbestabfälle handelt
135	16 05 04* 16 05 05	gefährlich, wenn - Halonlöscher - Druckbehälter mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
136	16 05 06* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
137	16 05 07* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist - ABC-Pulver oder ABC-Pulverlöcher - BC-Pulver oder BC-Pulverlöcher
138	16 05 08* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
140	16 07 09* 16 07 99	gefährlich, wenn - in den Tanks oder Fässern Gefahrstoffe gelagert wurden
141	16 08 01 16 08 07*	gefährlich, wenn - Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - wenn Kfz-Katalysatoren krebserzeugende Mineralfasern enthalten
142	16 08 02* 16 08 03	gefährlich, wenn - die enthaltenen Übergangsmetalle oder ihre Verbindungen (dies sind im Sinne dieses Eintrages: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zirkonium, Molybdän und Tantal) als gefährliche Stoffe eingestuft sind - die Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind - das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - Gefahrstoffe enthalten sind
143	16 08 04 16 08 07*	gefährlich, wenn Katalysatoren - mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln - mit Gefahrstoffen beladen sind
149	17 01 06* 17 01 07	gefährlich, wenn es sich um Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken, Anlagen der Textilreinigung - Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung 2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen - Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Gewerbliche Feuerungsanlagen - Rauchzüge, Kamine, Essen 4. Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen) 5. Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke, Verladerrampen, Reparaturwerkstätten - Öllager, Waschstraßen 6. Landwirtschaftliche Betriebe - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 7. Abfälle aus Brandereignissen

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
150	17 02 01 17 02 04*	<p>gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme) - Altholz aus dem Wasserbau - Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) <p>nicht gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturbelassenes Vollholz - Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen) - Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen) - Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen) und <p>bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung¹⁵ Anhang II unterschritten werden</p>
151	17 02 02 17 02 04*	<p>gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden:</p> <p>Chemische Industrie/Labors</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industriegläser - Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks - Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen
152	17 02 03 17 02 04*	<p>gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Isolationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) 2. Chemische Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitungen 3. Kunststoffabfälle aus Brandereignissen (z. B. Teppichböden, Fußbodenbeläge)
154	17 03 02 17 03 03*	<p>nicht gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Neubau (Verschnitt etc.) <p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Abriss/Sanierung, z. B. Dachpappe
162	17 04 10* 17 04 11	<p>gefährlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erd- oder Seekabel - Kabelmuffen - Kabelendverschlüsse - Kabel aus dem Bergbau - ölhaltige Kabel
163	17 05 03* 17 05 04	<p>gefährlich, wenn es sich um Abfälle von Betriebsstätten handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Industrieanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken - Textilreinigungsanlagen, Gerbereien, Lederverarbeitung 2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ <ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen, Tankstellen, Waschgruben, Tanklager 3. Anlagen auf militärischen Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Technikbereiche (Werkstätten, Tanklager, Tankstellen)

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		4. Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke - Gleisanlagen, Verladerrampen - Öllager, Waschstraßen 5. Landwirtschaftliche Betriebe - Lager für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 6. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen 7. Altlastensanierung
165	17 05 07* 17 05 08	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus folgenden Bereichen handelt: - Weichenbereich - Bahnhofs- und Abstellbereich - Haltebereich vor Signalen - Betankungsbereich - Gleisanlagen von Straßenbahnen, S- und U-Bahnen - Industriegleise - Werkstatt/Reparaturbereich - Havariebereich
167	17 06 03* 17 06 04	gefährlich, wenn - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen stammen - Kunststoffschäume, Hartschäume und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen - konstruktionsbedingte Bestandteile, z. B. Teerpappe oder Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten - PAK-haltiger Teerkork nicht gefährlich, wenn - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Neubaumaßnahmen stammen, wie beispielsweise Verschnitte und Reste von Neuware oder aber Produktionsausschuss
171	17 09 03* 17 09 04	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Bestandteile (z. B. Teerpappenabfälle) enthalten sind oder - die Abfälle aus Brandereignissen stammen
172	18 01 01 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
173	18 01 02 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt, - die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind
174	18 01 03* 18 01 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle - wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel, die mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
175	18 01 06* 18 01 07	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
177	18 02 01 18 02 02*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt
178	18 02 02* 18 02 03	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt wie - Versuchstiere und Tierkörperreste, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, die eine Übertragung oder eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder sonstige Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperreste, Blut, andere Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren hervorrufen

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
179	18 02 05* 18 02 06	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
197	19 11 05* 19 11 06	gefährlich, wenn - aus nicht-biologischer Stufe nicht gefährlich, wenn - aus biologischer Stufe
198	19 12 06* 19 12 07	gefährlich, wenn - Staubfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen anfällt - Althölzer, die bei der Behandlung von Altholz, das unter 03 01 04*, 17 02 04* oder 20 01 37* eingestuft ist, angefallen sind - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Holzanteile enthalten sind nicht gefährlich, wenn bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung ¹⁵ Anhang II unterschritten werden
199	19 12 11* 19 12 12	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind
206	20 01 29* 20 01 30	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist
208	20 01 33* 20 01 34	gefährlich, wenn - Bleibatterien - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberhaltige Batterien vorhanden
210	20 01 23* 20 01 36	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlage mit FCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-haltiger Isolierung
211	20 01 35* 20 01 36	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Quecksilberschalter - Asbest - PCB-haltige Kondensatoren - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind
212	20 01 37* 20 01 38	gefährlich, wenn - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) - Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen enthalten sind nicht gefährlich, wenn - Möbel, naturbelassenes Vollholz - Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert enthalten sind

Anlage IV

Tabelle 1 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz in Bezug auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften

- H4 - reizend
- H5 - gesundheitsschädlich
- H6 - giftig
- H7 - krebserzeugend
- H8 - ätzend
- H10 - fortpflanzungsgefährdend
- H11 - mutagen
- H14 - ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt

Parameter	Einheit	Gehalt	Gesamtgehalt	
			1.000 mg/kg OS	2.500 mg/kg OS
Schwermetalle nach AVV				
Antimon	mg/kg OS	2.500		
Arsen	mg/kg OS	1.000		X
Blei	mg/kg OS	2.500		X
Cadmium	mg/kg OS	100		
Chrom (VI)	mg/kg OS	1.000		X
Kupfer	mg/kg OS	2.500		X
Nickel	mg/kg OS	1.000		X
Quecksilber	mg/kg OS	50		
Selen	mg/kg OS	2.500		X
Thallium	mg/kg OS	1.000	X	
organische Zinn-Verbindungen	mg/kg OS	500	X	X
Organische Stoffe				
BTEX	mg/kg OS	1.000		
LHKW	mg/kg OS	1.000		X
MKW _[C10-C40] , gesamt (krebserzeugend) ¹	mg/kg OS	1.000		X
MKW _[C10-C40] , gesamt (ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt)	mg/kg OS	2.500		X
PAK nach EPA	mg/kg OS	100		
Benzo(a)pyren	mg/kg OS	50		
PCP	mg/kg OS	5		
Weitere Stoffe				
Asbest	mg/kg OS	1.000		
Cobalt	mg/kg OS	250		
Cyanide	mg/kg OS	1.000	X	X
Zink	mg/kg OS	2.500		X

X Die gekennzeichneten Parameter in einer Spalte müssen den angegebenen Gesamtgehalt in der Summe einhalten.

¹ Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg OS ist nur anzuwenden, sofern aufgrund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen krebserzeugende Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist z. B. auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.
Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg OS.

Tabelle 2 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat in Bezug auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften

- H4 - reizend
- H8 - ätzend
- H13

Parameter	Einheit	Gehalt
pH-Wert	-	5,5 - 11,5
Phenole	mg/l	50
Arsen	mg/l	0,2
Blei	mg/l	1
Cadmium	mg/l	0,1
Kupfer	mg/l	5
Nickel	mg/l	1
Quecksilber	mg/l	0,02
Zink	mg/l	5
Cyanide, leicht freisetzbar	mg/l	0,5
Fluorid	mg/l	15
Barium	mg/l	10
Chrom, gesamt	mg/l	1
Molybdän	mg/l	1
Antimon	mg/l	0,07
Selen	mg/l	0,05

Tabelle 3 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der POP-VO¹⁶ resultieren (in der Originalsubstanz)

Parameter	Einheit	Gehalt
Tetra-, Penta-, Hexa- und Hepta-Bromdiphenylether als Summenparameter (BDEs)	mg/kg OS	1.000
Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	mg/kg OS	10
Dioxine/Furane	ng I-TE/kg OS	1.000
DDT	mg/kg OS	5
Chlordan	mg/kg OS	50
Hexachlorcyclohexan	mg/kg OS	50
Dieldrin	mg/kg OS	50
Endrin	mg/kg OS	50
Heptachlor	mg/kg OS	50
Hexachlorbenzol	mg/kg OS	50
Chlordecon	mg/kg OS	50
Aldrin	mg/kg OS	50
Pentachlorbenzol (PeCB)	mg/kg OS	50
Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt ¹	mg/kg OS	50
Mirex	mg/kg OS	50
Toxaphen	mg/kg OS	50
Hexabromobiphenyl	mg/kg OS	50

¹ Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung „Summe der 6 Ballschmitter-Kongenerer multipliziert mit dem Faktor 5“.

Tabelle 4 - Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle

- Boden und
- Bauschutt

in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft H14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt

Für die Bewertung der weiteren gefahrenrelevanten Eigenschaften - außer H14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt - sind darüber hinaus die Schwellenwerte aus den Tabellen 1, 2, 3 dieser Anlage IV anzuwenden.

Parameter	Einheit	Boden	Bauschutt
MKW _[C10-C40] , gesamt	mg/kg TS	2.000	1.000
MKW _[C10-C22] , mobiler Anteil	mg/kg TS	1.000	--
BTX	mg/kg TS	1	--
LHKW	mg/kg TS	1	--
Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt ¹	mg/kg TS	2,5	5
PAK nach EPA	mg/kg TS	30	75 (100) ³
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	3	--
EOX	mg/kg TS	10	10
Arsen	mg/kg TS	150	150
Blei	mg/kg TS	700	700
Cadmium	mg/kg TS	10	10
Chrom, gesamt	mg/kg TS	600	600
Kupfer	mg/kg TS	400	400
Nickel	mg/kg TS	500	500
Thallium	mg/kg TS	7	--
Quecksilber	mg/kg TS	5	5
Zink	mg/kg TS	1.500	1.500
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	10	--
Leitfähigkeit ²	µS/cm	2.000	3.000
Chlorid ²	mg/l	100	150
Sulfat ²	mg/l	200	600
Cyanide, gesamt	mg/l	0,02	--
Arsen	mg/l	0,06	0,05
Blei	mg/l	0,2	0,1
Cadmium	mg/l	0,006	0,005
Chrom, gesamt	mg/l	0,06	0,1
Kupfer	mg/l	0,1	0,2
Nickel	mg/l	0,07	0,1
Quecksilber	mg/l	0,002	0,002
Zink	mg/l	0,6	0,4
Phenolindex	mg/l	0,1	0,1

¹ Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung „Summe der 6 Ballschmitter-Kongenerer multipliziert mit dem Faktor 5“.

² Parameter ist nicht relevant für die Einstufung von Abfällen, die im Land Brandenburg angefallen sind.

³ Der Schwellenwert von 100 mg/kg TS gilt nur, sofern der PAK-Gehalt nachweislich auf Asphaltanteile zurückzuführen ist.

Die Z2-Zuordnungswerte aus der LAGA-TR¹⁴ für die Parameter TOC und pH sind für die Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlich in Bezug auf das Merkmal H14-ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt nicht relevant. Weitere Details zum Parameter pH sind dem Kapitel 3.3 sowie der Anlage IV, Tabelle 2 zu entnehmen.

Für die weiteren mineralischen Abfälle

- Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (HMV),
- Gießereisande,
- Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und
- Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeueten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken

sind bezüglich der gefahrenrelevanten Eigenschaft H14-ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt die Festlegungen zu Z2-Werten aus den Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Mineralische Abfälle - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (Stand 06.11.1997)¹⁴ zu beachten.

Anlage V

Probenahme und Analysenverfahren

1 Probenahme

Bei der Probenahme hat man sich bei festen/stichfesten Abfällen an der LAGA-Richtlinie PN 98 zu orientieren, für flüssige Abfälle wird die LAGA-Richtlinie PN 2/78 K beziehungsweise die DIN 51750 (12/90), Teile 1 - 3 herangezogen.

2 Probenvorbereitung/Probenaufbereitung

Die Probenvorbereitung/-aufbereitung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen/Richtlinien:

DIN ISO 11464 12/06, DIN ISO 14507 07/04, DIN ISO 11466⁴ beziehungsweise DIN 38414 - S7 unter Berücksichtigung der DIN EN 13657 10/02, E DIN EN 12457-4 01/03, LAGA EW 98S, DIN ISO 14507 07/04

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach: DIN EN ISO/IEC 17025 4/00

Im Bereich der Abfallanalytik ist auf Grund der Stoffvielfalt mit Matrixproblemen zu rechnen, was unter Umständen eine Anpassung des Analysenverfahrens an die zu untersuchende Matrix erforderlich macht.

3 Analytische Verfahren

Tabelle 1 - Feststoffe

Parameter	Analysenverfahren
Trockenrückstand	DIN ISO 11465 12/96, DIN EN 14346 03/2007
Schwermetalle	
Antimon	DIN EN ISO 11885 4/98
Arsen	DIN EN ISO 11885 4/98
Blei	DIN EN ISO 11885 4/98
Cadmium	DIN EN ISO 11885 4/98
Chrom (VI)	DIN 19734 1/99, DIN 38405-24 5/87
Chrom gesamt	DIN EN ISO 11885 4/98
Cobalt	DIN EN ISO 11885 4/98, DIN EN ISO 17294 2/2005
Kupfer	DIN EN ISO 11885 4/98
Nickel	DIN EN ISO 11885 4/98
Quecksilber	DIN EN 1483 07/2007
Selen	DIN EN ISO 11885 4/98, DIN EN ISO 15586 02/2004
Thallium	DIN EN ISO 11885 4/98, DIN EN ISO 17294 02/2005
Zinn (organische Sn-Verbindungen)	in Anlehnung an DIN 38407 Teil 13 von 03/2001 ³
Zink	DIN EN ISO 11885 4/98, DIN EN ISO 17294 2/2005
Organische Stoffe	
BTEX	HLUG-Methode ²
Dioxine/Furane TCDD-TE	DIN 38414-24, VDI-Richtlinie 3499 Blatt 1
LHKW	HLUG-Methode ²
MKW	DIN 14039, ISO DIS 16703, LAGA KW 04
PAK nach EPA	DIN ISO 13877 01/2000, Merkblatt Nr. 1 des LUA NRW 1994, Handbuch Altlasten Band 7, LfU Hessen
Polychlorierte Biphenyle (PCB) gesamt ¹	Schlamm, Sediment: DIN 38414-20, DIN EN 12766, Teil 1 und 2, Altholz: Bestimmung nach AltholzV, Kabelgranulat: Methodenvorschlag BAM (CEN TC 292 „characterisation of waste“, draft), 02.02.2005
PCP	E DIN ISO 14154 06/98, Altholz: Bestimmung nach AltholzV
Benzo(a)pyren	DIN ISO 13877 01/2000, Merkblatt Nr. 1 des LUA NRW 1994, Handbuch Altlasten Band 7, LfU Hessen
CKW (DDX-Gruppe)	DIN 38407-F2 02/93, DIN EN 12766, Teil 1
CKW (Hexachlorcyclohexan, HCH-Gruppe)	DIN 38407-F2 02/93
Toxaphen	in Anlehnung an DIN 38407-F2 02/93
Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	DIN 38407-42 5/2010
Pentachlorbenzol (PeCB)	DIN 38407-2 02/93
Aldrin	DIN 38407-2 02/93
Chlordan	in Anlehnung an DIN 38407-2 02/93
Dieldrin	DIN 38407-2 02/93
Endrin	DIN 38407-2 02/93
Heptachlor	DIN 38407-2 02/93
Hexachlorbenzol	DIN 38407-2 02/93
Mirex	in Anlehnung an DIN 38407-2 02/93
DDT	DIN 38407-2 02/93
Chlordecon	in Anlehnung an DIN 38407-2 02/93
Hexabromobiphenyl	in Anlehnung an DIN 38414-20
EOX	DIN 38414 - 17 3/2004
Weitere Stoffe	
Asbest	VDI 3866 Bl. 5
Cyanide	E-DIN ISO 11780 02/2002

Tabelle 2 - Eluatwerte

Parameter	Analysenverfahren
pH-Wert	DIN 38404-5 08/2005
Phenole	Phenol-Index: DIN 38409-16
Arsen	DIN EN ISO 11969 11/96, DIN EN ISO 17294-2
Blei	DIN EN ISO 11885 04/98; DIN 38406-6 7/98, DIN EN ISO 17294-2
Cadmium	DIN EN ISO 11885 04/98, DIN EN ISO 17294-2
Kupfer	DIN EN ISO 11885 04/98; DIN 38406-E7-2 9/91
Nickel	DIN EN ISO 11885 04/98; DIN 38406-E11-2 09/91
Quecksilber	DIN EN 1483 Absch. 2 07/2007
Zink	DIN EN ISO 11885 04/98; DIN 38406-E8 10/2004
Fluorid	DIN 38405-4, DIN EN ISO 10304 Teil 1 04/95
Cyanide, leicht freisetzbar	DIN 38405-13/14
DOC	DIN EN 1484 8/97
Barium	DIN EN ISO 11885 4/98
Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885 4/98
Molybdän	DIN EN ISO 11885 4/98
Antimon	DIN EN ISO 11885 04/98, DIN EN ISO 17294-2 02/2005
Selen	DIN EN ISO 17294-2 02/2005
Leitfähigkeit	DIN EN 27888 11/93
Chlorid	DIN EN ISO 10304-2 11/96
Sulfat	DIN EN ISO 10304-2 11/96
Cyanide, gesamt	DIN 38405-D13-1 2/81

¹ Polychlorierte Biphenyle (PCB) gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung „Summe der 6 Ballschmitter-Kongeneren multipliziert mit dem Faktor 5“.

² Handbuch Altlasten, Band 7, Teil 4 „Bestimmung BTEX/LHKW in Feststoffen aus dem Altlastenbereich“, HLUG, Wiesbaden 2000.

³ Für die analytische Bearbeitung des Feststoffes auf zinnorganische Verbindungen ist ein saurer beziehungsweise basischer Aufschluss des Abfalls notwendig, nach Neutralisation des wässrigen Extraktes wird dieser nach DIN 38407/13 weiter bearbeitet.

⁴ Extraktion in Königswasser: mikrowellenunterstützte Anregung möglich.

**Genehmigung
für eine Anlage zur Demontage von Solarmodulen
in 15236 Frankfurt (Oder)**

Bekanntmachung des Landesamtes
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2012

Der Firma Becker + Armbrust GmbH, Tobias-Magirus-Str. 100 in 15236 Frankfurt (Oder) wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15236 Frankfurt (Oder) **Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 1438**; eine Anlage zur Demontage von Solarmodulen wesentlich zu ändern. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Während der Einwendungsfrist 29. Februar bis einschließlich 11. April 2012 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 8. Mai 2012 bis einschließlich 24. Mai 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Legehennenanlage in 17268 Mittenwalde,
OT Petznick**

Bekanntmachung des Landesamtes
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2012

Die Firma Bio-Landei Petznick BLVH GmbH & Co. KG, Herzfelder Straße 16 in 17268 Mittenwalde, OT Petznick beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Mittenwalde, OT Petznick in der **Gemarkung Petznick, Flur 1, Flurstücke 338, 339 und 340** (Landkreis Uckermark) eine **Legehennenanlage** zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Zerlegung von Transformatoren und Wandlern in 14727 Premnitz OT Döberitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2012

Die Firma Fehr Umwelt Ost GmbH, Äußere Radeweller Straße 5, 06132 Halle (Saale), beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14727 Premnitz OT Döberitz, Industriestraße 3, **Gemarkung Döberitz, Flur 7, Flurstück 7/5, eine Anlage zur Zerlegung von Transformatoren und Wandlern** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung des in der Halle 1 befindlichen Behandlungsbereichs sowie der Lagerbereiche
- Schaffung von zwei zusätzlichen Außenlagerflächen
- Standortwechsel des Lagercontainers/-tanks für Trafo und Wandleröl

- Behandlung von Elektro-Altgeräten
- Erweiterung des genehmigten Abfallartenkatalogs
- Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 2.000 Tonnen pro Jahr auf 3.000 Tonnen pro Jahr
- Erhöhung der Aufnahmekapazität des Eingangslagers an gefährlichen Abfällen auf mehr als 10 Tonnen pro Tag
- Erweiterung der vorhandenen Anlagentechnik um einen Einträgerlaufkran, eine Einschienenlaufkatze sowie um einen Mobilbagger
- Neugliederung der vorhandenen Betriebseinheiten.

Die Inbetriebnahme des geänderten Teils der Anlage ist für den Oktober 2012 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 16.05.2012 bis einschließlich 15.06.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke und bei der Stadt Premnitz, Gerhart-Hauptmann-Straße 21, Zimmer 120, in 14727 Premnitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16.05.2012 bis einschließlich 29.06.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser statt **am 01.08.2012, um 10:00 Uhr, im Kulturhaus Fabrikstraße in 14727 Premnitz**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 246)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen in 14712 Rathenow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2012

Der Firma HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Schwanebecker Weg 4, 14641 Nauen, wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14712 Rathenow OT Steckelsdorf eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 10.05.2012 bis 24.05.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, und bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Bürgerservicebereich, Raum E 15, in 14712 Rathenow aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der immissionsschutzrechtliche Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 246)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) und von zwei Brennwärtekesseln am Standort 03149 Forst

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2012

Die Stadtwerke Forst GmbH, Euloer Straße 90 in 03149 Forst beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Forst, der Stadt 03149 Forst (Landkreis Spree-Neiße), Flur 18, Flurstück 586 eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerleistungswärmeleistung von max. 3.000 KW und zwei Brennwärtekessel zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung der Biogasanlage
in 15926 Luckau OT Altene**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2012

Die Firma Schradenbiogas GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG) die Biogasanlage auf dem Grundstück Alteneer Straße 10 in 15926 Luckau, Gemarkung Altene, Flur 1, Flurstück 193 wesentlich zu ändern. Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage auch eine Änderung des Betriebes der Verbrennungsmotoranlage.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 8.6 b) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Juli 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 1** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 5/1, Simmersdorfer Str. 5, 1.690 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 5/6, Landwirtschaftsfläche, Simmersdorfer Str. 5, 5.818 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 173, Verkehrsfläche, Simmersdorfer Straße, 161 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 mit einem großen Einfamilienwohnhaus mit massivem Keller, Erd- u. Dachgeschoss sowie Zwischengeschoss (Bj. unbekannt, Um-/Ausbau lt. Bauzeichnungen 1980, Teil-San. nach 1990) u. verschiedenen weiteren Gebäuden - tlw. Abbruch (Nebengeb., Scheune, 2 alte Gewächshäuser u. 1 Heizhaus) bebaut.

Laut Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 2 meist unbebaut. Ein Teil der ehem. Scheune des Nachbarflurstücks 5/1 steht auf dem

Grundstück. Das Objekt ist mit Wiese und Bäumen bewachsen u. wird derzeit nicht genutzt.

Laut Gutachten handelt es sich beim Grundstück lfd. Nr. 3 um eine Verkehrsfläche (Weg/Zufahrt zum Wohngebäude: Simmersdorfer Str. 5).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch bzgl. der Grundstücke lfd. Nr. 1 u. 2 am 19.02.2010 und bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 3 am 15.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

a) bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf 65.000,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 32.500,00 EUR)

zzgl. der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände (Einbauküche) auf 1.000,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 500,00 EUR)

b) bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf 6.000,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 3.000,00 EUR)

c) bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 3 auf 800,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 400,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 1 nach § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden, da 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht wurden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 17/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 7. August 2012, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Ströbitz Blatt 3634** eingetragenen beiden 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ströbitz, Flur 36, Flurstück 227, Fichte-straße 36, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 1.262 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 08.12.2011 bebaut mit einem teilweise vermieteten, 1- bis 2-geschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1938/1990/2002 mit Erweiterungen, komplexe Sanierung/Modernisierung 2002, 3 Wohnungen, Gesamtwohnfläche: 263 m²), einem 1-geschossigen nicht unterkellerten Nebengebäude (Bj. ca. 2002, Sauna/Garage), Außenpoolanlage, einer Garage (Bj. ca. 1992) und einer Gartenlaube.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 106.500,00 EUR je 1/2 Anteil = insgesamt 213.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 59 K 51/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. August 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9530, 9531, 9532, 9533, 9534, 9535** eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9530:**

lfd. Nr. 1, 107/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²
Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9531:**

lfd. Nr. 1, 69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²
Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 7 im Haus 2, im Erdgeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9532:**

lfd. Nr. 1, 115/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²
Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 8 im Haus 2, im Obergeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9533:**

lfd. Nr. 1, 70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²
Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 9 im Haus 2, im Obergeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9534:**

lfd. Nr. 1, 66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²

Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 im Haus 2, im Dachgeschoss links nebst Loggia und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9535:**

lfd. Nr. 1, 72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²
Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 im Haus 2, im Dachgeschoss rechts nebst Loggia und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Für sämtliche Bestandsverzeichnisse gilt weiter:

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blatt 9525 bis 9535); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 03.07.1995 (UR Nr. 640/1995 der Notarin Niendorf in Forst)

Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das jeweilige Wohnungseigentum, lt. Teilungserklärung im Haus 2 als Mehrfamilienhaus (Stephansweg 9).

Das Mehrfamilienhaus (Haus 2) ist zum Bewertungsstichtag nicht existent, anstatt, ein im Rohbau befindliches, nicht unterkellertes Zweifamilienhaus (Bj. ca. 2006). Mit Hinblick auf die Teilungserklärung sowie Abgeschlossenheitsbescheinigung ist mit sich darstellender Örtlichkeit kein Sondereigentum am Wohnungseigentum Nr. 6 - 11, sondern nur gemeinschaftliches Eigentum, gebildet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 07.11.2008 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

40.000,00 EUR Forst Blatt 9530
25.800,00 EUR Forst Blatt 9531
43.000,00 EUR Forst Blatt 9532
26.170,00 EUR Forst Blatt 9533
24.670,00 EUR Forst Blatt 9534
26.920,00 EUR Forst Blatt 9535.

Im Termin am 31.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 199/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. August 2012, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gahry Blatt 134** ein

getragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 6, Gemarkung Gahry, Flur 1, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wiesenweg 4, Größe: 2.551 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 20.04.2011 bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus im Rohbauzustand (Baubeginn 2006/07, nicht unterkellert, 2-geschossig, ca. 105 m² Wohnfläche) und einem älteren bewohnten unsanierten Wohngebäude (Bj. ca. 1935, nicht unterkellert, 2-geschossig, ca. 175 m² Wohnfläche) mit angebaute Garage und Nebengebäude (Überbau auf Nachbargrundstück) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 183/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. August 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8179** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1418, Gebäude- und Freifläche, Keuner Straße, Größe: 1.187 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Grundstück die Lagebezeichnung „Keuner Straße 107“ und ist wie folgt bebaut:

- Ein- bis Zweifamilienhaus, Bj. ca. 1940 mit Anbauten ca. 1962 und 1977, tlw. saniert, überwiegend unterkellert
- Nebengebäude
- Scheune
- Gartenhaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 4. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4404** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 139/5, Gebäude- und Freifläche, Größe 6.710 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Größe 3.090 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 117, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.116 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4, Flur 117, Flurstück 139/5,	98.000,00 EUR,
lfd. Nr. 2, Flur 117, Flurstück 137,	65.000,00 EUR,
lfd. Nr. 3, Flur 117, Flurstück 138,	1,00 EUR,
Gesamtausgebot:	152.000,00 EUR.

Postanschrift: Goepelstraße 94, 15234 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Nutzung als Gewerbefläche; Bebauung mit verschiedenen Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Kfz-Werkstatt, Wohnhaus, Garagen- und Lagergebäude, Schlossereigebäude)

Geschäfts-Nr.: 3 K 40/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 4. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 6448** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 141, Flurstück 147/1, Größe: 656 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Postanschrift: 15234 Frankfurt (Oder) Ortsteil Booßen, Kleine Straße 40 a

Bebauung: Einfamilienhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 103/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 5. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 285** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 627, Größe: 2.424 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 71, Größe: 25 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 70, Größe: 3.754 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 2.400,00 EUR

lfd. Nr. 2: 200,00 EUR

lfd. Nr. 3: 50.000,00 EUR.

Nutzung:

Ifd. Nr. 3: zwei Mehrfamilienhäuser, ehemalige Gemeindeverwaltung, Stallgebäude und Schuppen (sämtlichst leer stehend und desolat)

Ifd. Nr. 1 und 2: unbebaut

Postanschrift: Am Hudeberg 8 - 10, 15848 Rietz-Neuendorf OT Herzberg

Geschäfts-Nr.: 3 K 244/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Kehrigk Blatt 204** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 218/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kehrigk, Flur 2, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Waldweg OT Kehrigk 16 a, 16 b, Größe: 1.213 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung rechts im Dachgeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Kehrigk Blätter 201 bis 204). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.200,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung

Postanschrift: Waldweg 16 b, 15859 Storkow OT Kehrigk

Im Termin am 08.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 216/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3385** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 2, Flurstück 1325, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesengrund, Größe: 483 m²

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 2, Flurstück 1327, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 25.149 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Nr. 6: 11.000,00 EUR

Nr. 8: 150.000,00 EUR.

Nutzung:

Ifd. Nr. 6: Bauerwartungsland

Ifd. Nr. 8: Bauerwartungsland (ca. 6.000 m²) und Land- und Forstwirtschaftsflächen (Rest)

Postanschrift: Am Waldrand, 15890 Eisenhüttenstadt

Im Termin am 10.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 26/09

Amtsgericht Guben

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. August 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Ressen Blatt 201** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ressen, Flur 2, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, OT Ressen Dorfstraße 8, Größe: 4.290 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, freistehend, tlw. unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. ca. 1910/Modernisierung ca. 2003 sowie zwei Nebengebäuden)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Im Termin am 04.08.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

AZ: 40 K 20/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 13. August 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstraße 2/3, 145907 Lübben, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Briesensee Blatt 207** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstück 117, Ackerland, Landwirtschaftsfläche, Wutschow, 16.270 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 52 K 6/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juni 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3571** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 998/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 4, Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Wittlicher Straße 4, Größe 1.692 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss/3. Obergeschoss Mitte/links und dem Kellerraum Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Zossen Blätter 3562 bis 3571); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrecht besteht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz SNP 8 und SNP 10.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15806 Zossen, Wittlicher Straße 4. Wohnung im 2. und 3. Obergeschoss, Mitte links, Nr. 10 in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 10 Wohneinheiten. Sondernutzungsrecht an zwei PKW-Stellplätzen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 162/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 14. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 684, An den Ziegelein, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 12.910 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 685, An den Ziegelein, Unland, Größe 14.412 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.600,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück 684: 39.900,00 EUR

Flurstück 685: 4.300,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.02.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich An den Ziegelein in 14943 Luckenwalde. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten eingeschossigen Garagenkomplex bestehend aus 4 Doppelgaragen und 14 Einzelgaragen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 31/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde 1/2 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 2687** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Miersdorf, Flur 10, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Straße am Hochwald 10, Größe 990 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15738 Zeuthen OT Miersdorf, Straße am Hochwald 10. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Versteigert wird 1/2 Miteigentumsanteil. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 281/11

Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 17, Flurstück 113, Dorfstraße 1, Größe 2.232 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 113.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Kaltenborn, Dorfstraße 1. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus, einem Nebengebäude und einer Scheune. Das Wohnhaus ist freistehend, Wohnfl. ca. 168,06 m², ausgebaut DG, Bj. ca. 1904, Modernisierung 1985 und 1991/1992.

Es besteht ein Überbau der Scheune auf das westlich angrenzende Flurstück 112. Die Zufahrt zum Versteigerungsobjekt befindet sich ebenfalls auf dem Nachbarflurstück 112. Die Einbauküche wird nicht mit versteigert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 405/08

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rehagen Blatt 273** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehagen, Flur 4, Flurstück 344, Zosener Straße 13, Größe 932 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Rehagen, Neue Zosener Straße 13. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1936, Teilsanierung und Ausbau Dachgeschoss ca. 2003. Es besteht ein Überbau zum Nachbargrundstück. Der Zugang bzw. die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über Nachbargrundstücke. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 20.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 55/09

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der
Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. August 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 3064** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 769/3, Gebäude- und Freifläche, Chausseestraße 131, Größe 1.422 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 128.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.07.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Königs Wusterhausen OT Senzig, Chausseestr. 133. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude (Bj. ca. 1900, Umbau 1960, teilw. Erneuerung 1993) und Nebengebäude.

Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 205 m². Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Körisser Seengebiet“.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 113/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 17. August 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3026** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 3, Flurstück 129, Ackerland, Blankenfelder Str., Größe 21.280 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mahlow, Flur 3, Flurstück 131, Ackerland, Blankenfelder Str., Größe 16.730 m²

zu 1/2 Anteil

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.750,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück:

129: 4.900,00 EUR und auf 131: 3.850,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.10.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Blankenfelder Straße. Sie sind unbebaut. Es handelt sich um Ackerflächen. Es kommt nur 1/2 Anteil zur Versteigerung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 257/11

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die

im Grundbuch von **Baumgarten Blatt 238** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Baumgarten	2	17/1		504 m ²
2	Baumgarten	2	17/2		367 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1989) und einer Doppelgarage in 16775 Sonnenberg, Heidestraße 3 a, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR,

- a) für das Grundstück Flur 2 Flurstück 17/1 auf
64.100,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 2 Flurstück 17/2 auf
7.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 252/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 4. Juli 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Tackern Blatt 726** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tackern	2	15	Ackerland, Aschhöfe	7.510 m ²
2	Tackern	4	5/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Gartenland, Im Dorfe	3.210 m ²
3	Tackern	4	107	Grünland, Kohlgarten	2.070 m ²
4	Tackern	4	124/1	Grünland, Kohlgarten	1.550 m ²

gemäß Gutachten:

Flur 4, Flurstück 5/1: bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr 1930), einer Scheune (Baujahr 1929) und einer Garage in 16928 Groß Pankow OT Tackern 42

übrige Flurstücke: landwirtschaftliche Nutzflächen in der Gemarkung Tackern (im Außenbereich)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 60.300,00 EUR

- a) für das Grundstück Flur 2 Flurstück 15
auf 4.600,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 5/1
auf 54.000,00 EUR
- c) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 107
auf 1.000,00 EUR
- d) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 124/1
auf 700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 271/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 19641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Flur 49, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, An der Eisenbahn nach Rathenow, groß: 1.917 m²,
Flur 49, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 4.727 m²,
Flur 49, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr., groß: 1.302 m²,
Flur 49, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 720 m²,
Flur 49, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 478 m²,
Flur 49, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 2.219 m²

versteigert werden.

Das Gesamtgrundstück ist mit zwei Bürogebäuden, einer Werkhalle und einer gedämmten Halle bebaut. Die Gebäude weisen aufgrund Leerstand und Vandalismus erheblichen Unterhaltungsrückstau wie auch Mängel und Schäden auf.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 18.03.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 365.000,00 EUR.

Im Termin am 04.08.2011 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10 Grenze gemäß § 85a ZVG versagt worden.

AZ: 2 K 64/10

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Buchholz (bei Beelitz) Blatt 401** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche,
Bahnhofstr. 79 A - F, groß: 1.741 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Haus im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Grundstücksteilen. - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine ca. 1995 errichtete Doppelhaushälfte (4 Zimmer, laut Bauzeichnung ca. 108 m² Wohnfläche).

Postalische Anschrift: Bahnhofstr. 79 A, 14547 Beelitz OT Buchholz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.02.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 145.000,00 EUR.

Im Termin am 26.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 64/08

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Oderberg Blatt 2063** eingetragene Anteil (1/2) zu 1b)

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf dem Grundstück Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 59/26, Gebäude- und Freiflächen, Straße der Jugend 8 b, Größe 501 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 59/26, Gebäude- und Freiflächen, Straße der Jugend 8 b, Größe 501 m²

laut Gutachten: Doppelhaushälfte Wohngrundstück zur Eigennutzung; eingeschossig, voll unterkellert mit Wintergartenanbau, Garage und Holzschuppen; Bj. 1936, saniert 1994; Wohnfläche ca. 80 m²

Lage: Straße der Jugend 8 b, 16248 Oderberg
versteigert werden.

Achtung! Es wird nur der 1/2 Miteigentumsanteil (= ideelle Hälfte) versteigert!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1/2 Anteil	
an dem Gebäudeeigentum lfd. Nr. 1 auf	26.000,00 EUR
an dem Grundstück lfd. Nr. 2 auf	4.500,00 EUR
für das Zubehör zum Gebäudeeigentum auf	500,00 EUR.

AZ: 3 K 487/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neulewin Blatt 750** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Karlshof, Flur 1, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Karlshof 14, Größe: 989 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Lagergebäude (ehem. Teil eines Gutshofes, später als Gaststätte genutzt), Bj. ca. 1800, stark sanierungsbedürftig, erhebl. Rißbildung im Mauerwerk

- Fläche im FNP als gemischte Baufläche ausgewiesen
Lage: Karlshof 14, 16259 Neulewin, Gemeindeteil Karlshof
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 173/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Stolzenhagen Blatt 1003** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 661, Landwirtschaftsfläche, Am Kiewitt 5, Größe: 942 m²,

Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 662, Gebäude- und Freifläche, Am Kiewitt 6, Größe: 942 m²,

Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Am Kiewitt 6, Größe: 941 m²,

Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 718, Verkehrsfläche, Am Kiewitt, Größe: 150 m²,

Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 719, Verkehrsfläche, Am Kiewitt, Größe: 150 m²,

Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 720, Verkehrsfläche, Am Kiewitt, Größe: 150 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit voll unterkellertes 2-geschossiger Villa (Firma Kampa, Exklusiv Variante „Palais“), Bj. 2000, Garagengebäude

- EG: Wohn-/Esszimmer, Kaminzi., 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Windfang, Garderobe, Flur, Terrasse, ca. 230 m² Wfl. (inkl. Terrassenfläche); DG: 5 Zi., Galerie, Ankleide, Bad, Dusche, Flur, 2 Terrassen, ca. 224 m² Wfl. (inkl. Terrassenfläche); KG: 6 Zi. (inkl. HWR, Heizungsraum, Vorratsraum), 2 Sanitärräume, Flur, ca. 220 m² Nutzfl. - stark gehobener Ausstattungsgrad, große Terrasse, Teichanlage

- keine grundstückseigene Abwassersammelgrube

Lage: Am Kiewitt 6, 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 440.000,00 EUR.

AZ: 3 K 93/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 10. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Buschdorf Blatt 213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Buschdorf, Flur 1,
Flurstück 453, Landwirtschaftsfläche, Größe 1.103 m²
Flurstück 454, Landwirtschaftsfläche, Größe 3.827 m²

laut Gutachten: Ackerland

Lage: 15328 Zechin OT Buschdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: für die Flurstücke 453 und 454 auf 5.700,00 EUR.

Im Termin am 03.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 112/10

Aufgebotssachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Aufgebot

Herr Ralf Kulesa, wohnhaft Lindenallee 27, 15848 Rietz Neuendorf, hat als gerichtlich bestellter Betreuer für Irene Knobel, geboren am 03.03.1941 das Aufgebot der verloren gegangenen Sparkassenbücher, ausgegeben von der Sparkasse Oder-Spree, Kontonummer 3132748667, 3151859266 und 4046434363 beantragt.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum **15.08.2012** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht ihre bzw. seine Rechte anzumelden und den Nachweis ihrer bzw. seiner Berechtigung vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), den 16.04.2012

AZ: 2 II 7/11

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

Herr Joachim Jaenicke, Meisenweg 5, 63322 Rödermark

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Reiner Pilz
Eschersheimer Landstr. 69
60322 Frankfurt am Main

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntenen Gläubiger mit ihren Rechten, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Velten Blatt 134, in der Abteilung III. laufende Nr. 19 eingetragenen Darlehenshypothek in Höhe von 22.000,00 RM mit 5 v. H. jährlich verzinslich für den Ingenieur Fritz Hornung in Berlin-Kaulsdorf beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 10. Oktober 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Berliner Str. 38, EG, Saal V, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Geschäfts-Nr.: 26 C 109/07

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

An der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist wegen Ablauf der Amtszeit zum **01.01.2013** die Stelle

der Kanzlerin/des Kanzlers (Kenn-Nr. 6010-12-02) (BesGr. B 2 BbgBesO)

gemäß § 65 BbgHG für die Amtszeit von 6 Jahren zu besetzen. Die Kanzlerin/der Kanzler wird vom Präsidenten bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Die Kanzlerin/Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter Verantwortung des Präsidenten. Sie/Er ist Beauftragte/-r für den Haushalt und als stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung verantwortlich.

Die Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat, dem Präsidium und den Dekanaten erfordert besondere Teamfähigkeit. Die Arbeit mit den Leitungen der zentralen Einrichtungen und den Dezernten sowie mit der Studierendenschaft, den akademischen Gremien und den Personalräten setzt herausragende Führungs- und Sozialkompetenz voraus.

Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit mit Gestaltungswillen, die sich durch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit nach innen und außen sowie durch exzellente strategische Fähigkeiten auszeichnet.

Neben einschlägigen beruflichen Erfahrungen sind erforderlich:

- Abgeschlossene Hochschulausbildung, vorzugsweise der Rechtswissenschaften (Volljurist) oder Wirtschaftswissenschaften;
- Kenntnisse des Hochschulwesens bzw. Erfahrungen in Wissenschaftsorganisation, Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege;

- Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung von Verwaltungsreformen;
- Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung moderner Management- und IT-Methoden;
- hohe persönliche Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina strebt die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Es wird empfohlen, auf eine Behinderung bereits in der Bewerbung hinzuweisen.

Es ist davon auszugehen, dass sich der jetzige Stelleninhaber für eine weitere Amtszeit bewerben wird.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter Angabe der o. g. Kenn-Nr. bis zum **31.05.2012** an den

**Präsidenten der Stiftung Europa-Universität Viadrina
Herrn Dr. Gunter Pleuger
z. Hd. Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten
Gr. Scharrnstr. 59
15230 Frankfurt (Oder)**

oder per E-Mail an: president@europa-uni.de

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Bei Nichtabholung werden die Unterlagen nach 2 Monaten vernichtet.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.